

Anlage zum Schreiben der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 24. September 2012

Unterkunftskosten behinderter Menschen, die im Haushalt der Eltern leben

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung schlagen vor, § 42 Ziffer 4 SGB XII im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drucks 455/12) wie folgt neu zu fassen:

§ 42 Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

(...)

4.

die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels; bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zugrunde zu legen; **bei Leistungen für leistungsberechtigte Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben, sind, sofern mit den Eltern oder dem Elternteil kein Mietvertrag geschlossen wurde, die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen und als Kosten für Unterkunft und Heizung der Teil zugrunde zu legen, der auf die leistungsberechtigte Person entfällt,**
(...)

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage können Kosten für Unterkunft und Heizung bei im Haushalt der Eltern lebenden grundsicherungsberechtigten Kindern nur übernommen werden, wenn zwischen den Eltern und ihrem Kind ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde (so die Urteile des Bundessozialgerichts vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R). Für Eltern behinderter Kinder ist der Abschluss eines solchen Mietvertrages mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Denn in der Regel sind die Eltern zu rechtlichen Betreuern ihrer grundsicherungsberechtigten Kinder bestellt. Für den Abschluss des Mietvertrages bedarf es deshalb wegen des Verbots des In-Sich-Geschäfts der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers. Die vorgeschlagene Regelung in § 42 Ziffer 4, 3. Halbsatz SGB XII soll es deshalb ermöglichen, die Unterkunftskosten nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen und den Pro-Kopf-Anteil, der auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt, im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmen.